



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birgit Herdejürgen (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses durch das Landesstipendium

1. Wie viel Promovierende wurden in den letzten sieben Jahren in Höhe welcher Summe durch Landesstipendien gefördert?

Antwort:

Grundsätzlich sind die drei Universitäten sowie die beiden künstlerischen Hochschulen promotionsberechtigt. Durch Landesstipendien wurden in den letzten Jahren an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) 90 Personen mit insgesamt 1.862,9 T€, an der Europa-Universität Flensburg (EUF) 42 Personen mit insgesamt 953,0 T€ und an der Universität zu Lübeck (UzL) fünf Personen mit insgesamt 31,4 T€ gefördert.

2. Wie viele Landesstipendien können jährlich vergeben werden?

Antwort:

Die Anzahl der Landesstipendien, die jährlich vergeben werden können, ist insbesondere abhängig von der jeweiligen Fördersumme und Förderdauer. Diese legen die Hochschulen eigenverantwortlich in ihren Satzungen fest. Neben der hochschulspezifischen Fördersumme, die sich in der Regel an den wichtigsten Begabtenförderungswerken orientiert, sind z.B. Kinderzuschläge, Nachteilsausgleiche für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit einem Handicap oder mit pflegebedürftigen Angehörigen sowie Reise- und Sachkosten relevant. Hinsichtlich der Förderdauer kommt es z.B. darauf an, ob Stipendien über die erste Förderung hinaus weiterbewilligt wurden. Zudem hängt die Zahl der in einem konkreten Jahr zur Verfügung stehenden Mittel davon ab, wie viele Bewerbungen in den vorangegangenen Jahren vorlagen und berücksichtigt werden konnten.

3. Wie viele Bewerbungen gab es in den letzten sieben Jahren auf die Landesstipendien?

Antwort:

Bewerbungen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Summe
CAU	32	28	25	18	15	0	0	118
EUf	6	5	11	3	11	5	10	51
UzL	0	0	3	1	1	0	0	5

4. Falls es weniger Bewerbungen als Stipendien gab: Wurden die frei gewordenen Mittel anderweitig dem Zweck der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses zugeführt?
5. Falls ja: wie? Falls nein: wieso nicht?

Antwort zu den Fragen 4) und 5):

Der Rechercheaufwand für die Beantwortung dieser beiden Fragen ist in der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

6. Wie plant die Landesregierung die Attraktivität des Stipendiums zu gewährleisten?

Antwort:

Den Promotionsstipendien wird durch die Landesregierung eine hohe Bedeutung beigemessen. Seit der Einführung des Stipendienprogrammes verfolgt Schleswig-Holstein das Ziel, einen möglichst großen Personenkreis an Stipendiatinnen und Stipendiaten zu fördern. Das Land hat letztmalig in der Landesverordnung zur Änderung der Stipendienverordnung vom 9. Dezember 2020 eine Regelung zur Fördersumme getroffen und in Anlehnung an andere Stipendienggeber den Betrag auf 1.350 € festgesetzt. Zur Gewährleistung der Attraktivität hat das Land mit der HSG-Novelle vom 03.02.2022 die Festlegung der Höhe der Stipendien ebenso wie der Förderdauer auf die Hochschulen übertragen, da diese am besten bewerten können, welche Regelungen mit Blick auf die am jeweiligen Standort durchgeführten Promotionen, die durchschnittliche Promotionsdauer, die Zahl der Bewerbungen etc. angemessen ist.

7. Inwiefern berücksichtigen die Landesstipendien die Tatsache, dass Promovierende in Fördersituationen selbst für Zahlung ihrer Sozialabgaben zuständig sind?

Antwort:

Stipendien sind nicht sozialversicherungspflichtig; eine besondere Berücksichtigung war und ist aktuell nicht vorgesehen.